

# Pädagogisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

es ist dieses auch nicht nötig, — so finden sich doch hinreichend Bilder, die einer Behandlung dankbar sind. Und die Bilder haben doch nicht den Zweck, von den Schülern koloriert oder gar zerkratzt zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Pädagogisches Allerlei.

1. Dem „Altmärker“ wird aus Tangermünde folgendes berichtet: „Ein eigenartiger Streit ist in unserer Stadt ausgebrochen. Die hiesige Stadtverordnetenversammlung lehnte vor kurzem den Antrag der hiesigen 34 Volksschullehrer auf Erhöhung des keineswegs hoch bemessenen Grundgehaltes bedauerlicherweise ab. Dadurch haben sich die Lehrer zu einem außergewöhnlichen Schritte hinreißen lassen. Durch Handschlag und Unterschrift haben sie sich verpflichtet, von keinem hiesigen Geschäftsmann mehr zu kaufen, aus allen Vereinen auszuschiden, insbesondere die Dirigentenämter in denselben niederzulegen und jeden Verkehr mit den hiesigen bürgerlichen Kreisen zu meiden.“

2. Die königliche Regierung in Merseburg hat folgende Verfügung, die Ausübung der Jagd durch Lehrer betr., erlassen: Lehrer, die die Jagd ausüben wollen, haben vor der Beantragung eines Jagdscheines die Genehmigung zur Ausübung der Jagd bei der königlichen Regierung zu beantragen. Diese Anordnung liegt lediglich im Interesse der Lehrer selbst; denn es könnte der Fall eintreten, daß wir Lehrern die Erlaubnis versagen müßten, welche bereits einen Jagdschein gelöst haben. Die zuständigen Behörden (Landräte, Polizeiverwaltungen und kreisfreien Städte) haben wir ersucht, uns von allen Fällen der Erteilung von Jagdscheinen Kenntnis zu geben.

3. Ein eigenartiger Fall hat sich jüngst in Nordhausen zugetragen; Rektor Sch. daselbst verknickte sich im Schulgebäude den Fuß, so daß er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und liegen mußte. Da er in der Unfallversicherung war, so erhob er Anspruch auf Entschädigung und erhielt pro Tag 5 Mark. Die Versicherungsgesellschaft will nun den hiesigen Magistrat verklagen auf Erstattung der Gelder, da die Treppe des betreffenden Schulhauses sich nicht in normalem Zustande befände und dadurch der Unfall veranlaßt worden sei.

4. Die Stadtvertretung von Berlin hat folgende Verordnung erlassen:

„Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Tätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben. — Kinder, welche das 10., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses abends nicht nach 7 Uhr und morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, in den Monaten Oktober bis März nicht vor 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr zum Austragen von Backwaren, Milch, Zitungen oder andern Gegenständen, ferner zum Regelaufsehen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden.“